

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift gebilligt und beschlossen, die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen. Gleichzeitig sollen die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt werden.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die noch weitgehend von historischer Bausubstanz vor allem aus der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts geprägte Dorfmitte entlang der L 216 zu erhalten und durch wesentliche strukturbestimmende Festsetzungen sowie den Erlass einer örtlichen Bauvorschrift das noch weitgehend intakte Ortsbild im Sinne einer regionalspezifischen Baukultur für die Zukunft zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird, liegt kein Umweltbericht bei.

Der vom Rat gebilligte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift und zugehöriger Begründung liegt zur Einsicht in der Zeit vom

07.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019

im **Gemeindebüro der Gemeinde Westergellersen**, Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen ab dem 15.10.2019

Öffnungszeiten: dienstags 09:00 – 10.30 Uhr und 17:30 – 18:30 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunde: dienstags 17:30 – 18:30 Uhr

(Achtung: bis einschl. 14.10.2019 ist das Gemeindebüro geschlossen)

und nach vorheriger, telefonischer Vereinbarung: Telefon: 04135 / 808370

sowie im **Rathaus der Samtgemeinde Gellersen**, Dachtmiser Straße 1, 21391 Reppentert

Öffnungszeiten: montags bis freitags 08:00 – 12.00 Uhr

donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr

öffentlich aus. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter <https://www.westergellersen.de> eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Westergellersen, den 09.2019
ers
- Bürgermeister



Ausgehängt am: 26.9.19

Abgenommen am:

Übersichtsplan

Maßstab ca. 1 : 7.500



----- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Dorfmitte“

